

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 KG 1/13 BH

L 7 BK 2/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 BK 1/10 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2013 durch den
Richter Dr. S c h ü t z e als Vorsitzenden sowie den Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. November 2012
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Klägerin konnte - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - Prozesskostenhilfe (PKH) nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Eine Erfolgsaussicht würde nur bestehen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin und des sonstigen Inhalts der Gerichtsakten unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 2 Die Klägerin begründet ihren Antrag auf PKH mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann und den sie in verfahrensmäßig zulässiger Weise rügen könnte.
- 3 Soweit die Klägerin beanstandet, das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) berücksichtige hinsichtlich des streitigen Anspruchs auf Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz nur sie als Klägerin und nicht auch ihren Bevollmächtigten, Herrn H als Vater des Kindes, so ist dieser ausweislich der Akten stets nur als Bevollmächtigter in Erscheinung getreten, sodass ungeachtet der Frage, ob ihm überhaupt ein Anspruch auf Kinderzuschlag zustehen kann, er vom LSG jedenfalls nicht als Kläger aufgeführt werden konnte.
- 4 Ebenso wenig ergibt sich ein Verfahrensfehler aus einer behaupteten unrichtigen Zugrundelegung des Zeitraums für den geltend gemachten Anspruch. Sozialgericht und LSG haben die Anträge der Klägerin dahin ausgelegt, dass ein Anspruch nur insoweit geltend gemacht wird, wie er zulässigerweise verfolgt werden könnte. Selbst wenn das LSG damit das Begehren der Klägerin verkannt hätte, kann ein Verstoß gegen § 123 SGG nicht erfolgreich geltend gemacht werden, weil bei Einbeziehung weiterer Zeiträume die Klage insoweit als unzulässig hätte abgewiesen werden müssen. Es wäre also unter keinem Gesichtspunkt zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis gekommen, sodass die angefochtene Entscheidung nicht auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruhen kann.
- 5 Die Entscheidung des LSG ist auch nicht unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>) zustande gekommen. Zwar kann die Ablehnung eines begründeten Vertagungsantrags einen Gehörsverstoß begründen, hingegen stellt aber nicht jede begründete Ablehnung einer Vertagung einen Gehörsverstoß dar. Vorliegend hat das LSG mit Verfügung vom 6.11.2012, die dem Bevollmächtigten der Klägerin am 8.11.2012 zugestellt wurde, die Terminszeit des Termins vom 20.11.2012 aus dienstlichen Gründen von 9:00 Uhr auf



12:30 Uhr verlegt. Dass der Bevollmächtigte der Klägerin und diese selbst - wie geltend gemacht wird - an der Wahrnehmung dieses Termins wegen der notwendigen Betreuung ihres 3-jährigen Kindes gehindert gewesen wären, ist nicht ersichtlich, denn es spricht nichts dafür, dass eine Wahrnehmung des Termins in Begleitung des Kindes unmöglich war, zumal bei einer Vorlaufzeit von 12 Tagen. Nach dem Gesamtzusammenhang der vorliegenden Umstände ist nicht erkennbar, dass das LSG den Terminsverlegungsantrag verfahrensfehlerhaft abgelehnt hat.

- 6 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass gegen das Gebot der Entscheidung durch den gesetzlichen Richter (*Art 101 GG*) verstoßen worden wäre, indem der Senat des LSG in der aufgeführten Besetzung unter Vorsitz des ebenfalls abgelehnten Vorsitzenden Richters am LSG entschieden hat. Der Befangenheitsantrag der Klägerin ist wegen offensichtlichem Rechtsmissbrauchs als unzulässig eingestuft worden, sodass die abgelehnten Richter an der Entscheidung mitwirken konnten. Die Zurückweisung eines Befangenheitsgesuchs ist durch das Bundessozialgericht nicht überprüfbar, außer wenn es willkürlich erfolgt ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 57; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1*). Für Letzteres sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.
- 7 Sonstige Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG oder Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind weder geltend gemacht worden noch ersichtlich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)